

## **§ 1 Begriffsdefinitionen**

- (1) Mitgliedsverbände sind solche Verbände, die gem. § 4 unserer Satzung selbst Mitglied im KJR-HT sind.
- (2) Nachgeordnete Ortsverbände sind solche Ortsverbände und Untergliederungen von Mitgliedsverbänden, die im Hochtaunuskreis verortet sind.
- (3) Überregionale Mitgliedsverbände sind Mitgliedsverbände, die Ortsverbände und Untergliederungen auch außerhalb des Hochtaunuskreises repräsentieren.

## **§ 2 Ziel der Förderung**

- (1) Ziel der Förderung ist die Unterstützung der im Hochtaunuskreis tätigen Jugendverbände, um vielfältige Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII verwirklichen zu können.
- (2) Gefördert werden Investitionen und Anschaffungen materieller Güter, die dem Zweck allgemeiner Jugendarbeit oder der Ausstattung von Jugendläufen dienen.
- (3) Nicht gefördert werden Investitionen und Anschaffungen, die vorrangig einem anderen satzungsgemäßen Zweck des Trägers dienen, sowie die Anschaffung von Büro- und Verbrauchsmaterialien.
- (4) Weiterhin nicht förderfähig sind bereits getätigte Anschaffungen.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des KJR-HT, die ihm vom Hochtaunuskreis und anderen Förderpartnern zur Verfügung gestellt werden. Die insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegen der Haushaltsplanung und werden jährlich mit dem Haushaltsplan durch den Hauptausschuss festgelegt.
- (2) Der Umfang der Förderung beträgt maximal 80% der Anschaffungskosten, aber nicht mehr als die bewilligte Summe.
- (3) Die Summe aller Förderungen (inklusive Förderungen und Zuschüssen anderer Parteien sowie anderen Zweigen des eigenen Verbands) einer Anschaffung darf deren Gesamtkosten nicht überschreiten.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

## **§ 4 Förderberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsverbände und deren nachgeordnete Ortsverbände.
- (2) Überregionale Mitgliedsverbände müssen in ihrem Antrag zusätzlich darlegen, wie die geplante Anschaffung konkret der Jugendarbeit im Hochtaunuskreis zugutekommt.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der antragstellende Verband steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 51 AO verfolgt und über eine entsprechende Anerkennung des Finanzamts verfügt.

## **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge für das laufende Geschäftsjahr können ab dem 01.01. und bis zum Ende des 15.02. gestellt werden.
- (2) Der antragstellende Verband richtet den Antrag mit den entsprechenden Formblättern unter Beifügung eventueller Anlagen fristgerecht an den Vorstand des KJR-HT, bevorzugt digital an [vorstand@kreisjugendring-hochtaunus.de](mailto:vorstand@kreisjugendring-hochtaunus.de). Alternativ können Anträge auch in Papierform an die Geschäftsstelle gesendet werden (für die Antragsfrist gilt das Datum des Posteingangs).
- (3) Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Jeder nach § 4 Abs. 1 Antragsberechtigte kann pro Jahr nur einen Antrag stellen.
- (5) Die Antragstellung muss vor der Durchführung des Vorhabens erfolgen (vgl. § 2 Abs. 4). Zur Durchführung gehört insbes. das Täten von Bestellungen und das Eingehen verbindlicher Verträge.

## **§ 6 Entscheidung über Förderungen**

- (1) Über die Anträge entscheidet der Vorstand des KJR-HT nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele und der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Ziel ist dabei, dass möglichst viele Verbände Zugang zu Fördermitteln erhalten.
- (2) Innerhalb von acht Wochen nach Antragsfrist und Beschluss über den Haushalt durch den Hauptausschuss erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (3) Einwände gegen die Beschlüsse können zunächst an den Vorstand gerichtet werden. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 7 Dokumentation und Auszahlung**

- (1) Die bewilligten Mittel werden in der Regel nach erfolgter Anschaffung ausgezahlt. Hierzu ist ein Verwendungsnachweis unter Beifügung entsprechender Rechnungskopien beim KJR-HT einzureichen.
- (2) Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse sind auf gesonderten und begründeten Antrag möglich.
- (3) Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Geschäftsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand dem Übertrag der bewilligten Mittel in das Folgejahr zustimmen. Ohne diese Beantragung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der für das vorige Geschäftsjahr bewilligten Fördermittel.

## **§ 8 Rückforderungen und Kürzungen**

- (1) Fördermittel können gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefördert werden, wenn
  - a. die Anschaffung ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist,
  - b. der tatsächliche Mittelbedarf geringer ist als auf dem Antrag angegeben,
  - c. die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte, und/oder

*Förderrichtlinie des Kreisjugendring Hochtaunus e.V. (KJR-HT)  
für Investitionen und Anschaffungen („Investitionstopf“)*

d. der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt.

Weiterhin können bereits gezahlte Vorschüsse und Abschläge zurückgefördert werden, wenn ein Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 28.02. des Folgejahres beim KJR-HT eingegangen ist.

- (2) Bei Verstößen gegen Abs. 1 Satz 1 lit. c-d, kann der Vorstand einen Ausschluss des verbandes aus den Fördermitteln für das Folgejahr beschließen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie wurde am 20.09.2025 von der Mitgliederversammlung des KJR-HT in Usingen beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige, am 14.03.2018 beschlossene Förderrichtlinie ihre Gültigkeit.